

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für
Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt
Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

22.11.2021

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.12.2021

14.12.2021

21.12.2021

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Begründung:

Die Verwaltungskostensatzung (VKS) enthält Regelungen zur Erhebung von Verwaltungsgebühren, die die Stadt Braunschweig für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises beanspruchen kann, und als Anlage einen Kostentarif, der die Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten zusammenfasst, für die Gebühren erhoben werden. Die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe richten sich insoweit nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes (AllGO) und anderen speziellen Gebührenordnungen des Landes (z. B. Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen), als in diesen entsprechenden Gebührentatbeständen vorgesehen sind. Darüber hinaus sind in der VKS der Stadt Gebührentatbestände enthalten, die nicht in den Gebührenordnungen des Landes aufgeführt sind. Grundlagen für die Gebührenbemessung sind in diesen Fällen eigene Berechnungen und Kalkulationen.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen die Gebührenregelungen im eigenen Wirkungskreis zum einen an die Gebührensätze des übertragenen Wirkungskreises und zum anderen an die Entwicklung von Kosten und Leistungsumfängen angepasst werden.

Die Intention des Landesgesetzgebers, eine stärkere Kostendeckung und Verbesserung der Einnahmen im Gebührenbereich (des übertragenen Wirkungskreises) herbeizuführen, wurde mit der letzten Änderung der AllGO fortgesetzt.

Erreicht wird dieses dadurch, dass Gebühren „nach Zeitaufwand“ bemessen werden und der Verrechnungssatz je Viertelstunde des erforderlichen Zeitaufwandes vorgegeben wird. Damit kann der durch den jeweiligen Gebührenpflichtigen ausgelösten Verwaltungsaufwand individuell ermittelt und diesem dann in Rechnung gestellt werden. In der VKS ist ebenfalls ein solches Verfahren zur Gebührenermittlung bereits angelegt und wird für nächste Gebührentatbestände fortgesetzt.

Die Festsetzung kostendeckender Gebühren ist Bestandteil der von der Stadt Braunschweig verfolgten Haushaltsoptimierung. Die regelmäßige Anpassung der Gebührentarife der VKS an die Kostenentwicklung der in der VKS abgebildeten Leistungen trägt dazu bei. Dabei wirken sich insbesondere die Personalkosten maßgeblich auf die Kostenentwicklungen aus.

Die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen können zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich 20.000 bis 25.000 Euro führen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgesehenen neuen Regelungen und Gebühren sowie weitere Erläuterungen zu den Änderungen sind als Anlage 2 beigefügt. Den eigenen Kostenkalkulationen liegen Berechnungen zu Grunde, die die notwendigen Arbeitsanteile, die Materialkosten und die Angemessenheit der Gebührenhöhe berücksichtigen.

Geiger

Anlagen:

Anlage 1 - Satzungsänderung

Anlage 2 - Synopse

**Fünfzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten
der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)**

vom ... 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl S. 700) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am ...2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13. März 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 23. März 2018, S. 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Soweit im Kostentarif nichts Anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1
unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,90 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1
ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 13,10 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2
unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,30 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2
ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 18,75 Euro.“ |

2. Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

a) Tarifnummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„bis zum Format DIN A 4

nach Verwaltungsaufwand
jedoch mindestens 0,06
und höchstens 0,90“

bb) Nummer 1.1.2 wird wie folgt gefasst:

„bis zum Format DIN A 3

nach Verwaltungsaufwand
jedoch mindestens 0,30
und höchstens 3,00“

cc) In Nummer 1.4.1 wird die Angabe „7,90“ durch die Angabe „8,50“ ersetzt.

dd) In Nummer 1.4.2.1 wird die Angabe „1,20 bis 1,60“ durch die Angabe „1,30 bis 1,70“ ersetzt.

ee) In Nummer 1.4.2.2 wird die Angabe „1,90 bis 2,50“ durch die Angabe „2,00 bis 2,70“ ersetzt.

ff) In Nummer 1.5 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00“ ersetzt.

gg) Nummer 1.7.1.1 wird wie folgt gefasst:

„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen,
Vervielfältigungen und Negativen,
je Seite,

nach Zeitaufwand
jedoch mindestens 2,00
und höchstens 43,00“

hh) Nummer 1.7.3 wird wie folgt gefasst:

„Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für
die Vergabe öffentlicher Aufträge,
je Bescheinigung

nach Zeitaufwand
jedoch mindestens 6,00
und höchstens 43,00“

ii) In Nummer 1.8.1 wird die Angabe „3,60“ durch die Angabe 3,80“ und die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.

jj) In Nummer 1.8.2. wird die Angabe „5,45“ durch die Angabe „5,75“ und die Angabe „1,40“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.

b) Tarifnummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen,
Vorrangearräumungs-, Pfandentlassungs- und
sonstige Erklärungen

nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 4.2 wird die Angabe „65,00“ durch die Angabe „73,00“ ersetzt.

cc) Nummer 4.3.1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zu 500 000 €

900,00

zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites

175,00“

dd) Nummer 4.3.2 wird wie folgt gefasst:

„über 500 000 €	1.200,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	350,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €	525,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €	700,00“

c) In Tarifnummer 5 wird die Angabe „150,00“ durch die Angabe „155,00“ ersetzt.

d) Tarifnummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) An das Wort „Fotoarbeiten“ wird das Wort „, Nutzungsrechte“ angefügt.

bb) Nummer 8.1. wird wie folgt gefasst:

„8.1 **Neuaufnahmen**

8.1.1 Neuaufnahmen (Digitalfotografie) oder Medienproduktion,	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 22,50 und höchstens 30,00
8.1.2 je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit Luftaufnahmen mit einem Quadrocopter in Foto/Video, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	120,00“

cc) In Nummer 8.2 wird die Angabe „10,75“ durch die Angabe „11,25“ ersetzt.

dd) Nummer 8.5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeit-
schriften, Zeitungen u. Ä.,
je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagen-
seite

für Auflagen bis zu 500 Exemplare	45,00
für Auflagen bis zu 1.000 Exemplare	90,00
für Auflagen bis zu 2.500 Exemplare	138,00
für Auflagen bis zu 5.000 Exemplare	183,00
für Auflagen bis zu 10.000 Exemplare	231,00
für Auflagen bis zu 25.000 Exemplare	276,00
für Auflagen bis zu 50.000 Exemplare	354,00
für Auflagen bis zu 100.000 Exemplare	429,00
für Auflagen bis zu 300.000 Exemplare	501,00
für Auflagen über 300.000 Exemplare	582,00“

ee) Nummer 8.5.1.5 wie folgt gefasst:

„Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernseh-
sendungen, Video- oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Fil-
men, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je an-
gefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

national	114,00
international	231,00
für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %“

ff) Nummer 8.5.1.6 wie folgt gefasst:

„Einblendungen in Online-Medien (z.B. Mediathe-
ken) oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite
bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Daten-
trägern, je angefangener fünf Sekunden der Wie-
dergabe

für zwei Wochen	78,00
für einen Monat	114,00
für drei Monate	231,00
für sechs Monate	306,00
für zwölf Monate	459,00“

e) In Nummer 10.2 der Tarifnummer 10 wird die Angabe „10. Juli 2013“ durch die An-
gabe „01. Januar 2021“ ersetzt.

f) Tarifnummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 13.1 und 13.2 wird die Angabe „29,00“ durch die Angabe „31,50“
ersetzt.

bb) In der Nummer 13.3 wird die Angabe „58,00“ durch die Angabe „63,00“ ersetzt.

g) Tarifnummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14.1 wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von
Grundstücksentwässerungsanlagen nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 14.1.1 wird die Angabe „33,00 bis 3.300,00“ durch die Angabe „35,00
bis 3.500,00“ ersetzt.

cc) In Nummer 14.2 wird die Angabe „23,00 bis 320,00“ durch die Angabe „24,00 bis
325,00“ ersetzt.

dd) In Nummer 14.3 wird die Angabe „25,00 bis 39,00“ durch die Angabe „28,00 bis
40,00“ ersetzt.

ee) In den Buchstaben a), c) und d) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „337,00“
durch die Angabe „350,00“ ersetzt.

ff) In dem Buchstaben b) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „287,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.

gg) In Nummer 14.4.2 wird die Angabe „144,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.

hh) In Nummer 14.4.3 wird die Angabe „33,00“ durch die Angabe „34,50“ ersetzt.

h) Tarifnummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 15.2 wird folgt gefasst:

„15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen	
15.2.1	Gelbfieberimpfung	80,00 bis 160,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 160,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 170,00
15.2.4	Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	90,00 bis 180,00
15.2.5	Hepatitis-A-und Typhus-Kombinationsimpfung	110,00 bis 200,00
15.2.6	Typhusimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	60,00 bis 130,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	90,00 bis 170,00
15.2.10	Meningokokken-Impfung (ACWY oder B)	70,00 bis 240,00
15.2.11	Polioimpfung	40,00 bis 90,00
15.2.12	Masern-, Mumps-, Röteln-Kombinationsimpfung	70,00 bis 140,00
15.2.13	Japanische Enzephalitis-Impfung	120,00 bis 230,00
15.2.14	Cholera-Schluckimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.15	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00 bis 100,00“

bb) In Nummer 15.3 wird die Angabe „10,00 bis 50,00“ durch die Angabe „10,00 bis 100,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Änderungen in der Verwaltungskostensatzung bzw. im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung					Anlage 2
Gegenstand		aktueller Gebührensatz in €	Basis	aktuelle Kosten in €	Vorschlag neue Gebühr in €
VKS § 3 (3) S. 2	Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:				
	1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9,75	eigene Kalkulation	9,92	Erhöhung auf 9,90
	2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11,45	eigene Kalkulation	13,10	Erhöhung auf 13,10
	3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14,25	eigene Kalkulation	15,30	Erhöhung auf 15,30
	4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17,25	eigene Kalkulation	18,76	Erhöhung auf 18,75
Lfd. Nr. Kosten- tarif	Gegenstand	aktuelle Gebühr/ Pauschalbetrag in €	Basis	durchschnittliche Kosten bzw aktueller Kostentarif aus anderen Vorschriften in €	Vorschlag neue Gebühr in €
1	Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen				
1.1	Herstellen von Fotokopien durch den Kostenschuldnerin oder denKostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite bis zum Format DIN A 4, <u>nach Verwaltungsaufwand</u>	0,06 bis 0,90	Anpassung an Tarifnummer 1.1 der AllGO		keine Veränderung des Gebührenrahmens
1.1.1	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				
	im Format DIN A 3, <u>nach Verwaltungsaufwand</u>	0,30 bis 3,00			
1.1.2	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				
1.4	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen und Mikrofiches				
1.4.1	Sucharbeiten im Buch- bzw. Mikrofilmbestand zur Vorbereitung von Foto- und Vervielfältigungstätigkeiten für jede angefangene Viertelstunde	7,90	eigene Kalkulation	6,61 bis 9,92	Erhöhung auf 8,50
1.4.2	je Vergrößerung				Erhöhungen auf:
1.4.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,20 bis 1,60	eigene Kalkulation	1,32 bis 1,65	1,30 bis 1,70
1.4.2.2	bis zum Format DIN A 3	1,90 bis 2,50	eigene Kalkulation	1,98 bis 2,65	2,00 bis 2,70
1.5	Akteneinsicht je angefangene halbe Stunde	12,00	Anpassung an Tarifnummer 1.2.1 der AllGO		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00
1.7	Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitausfertigungen				
1.7.1	Beglaubigungen				
1.7.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite, <u>nach Zeitaufwand</u>	2,00 bis 8,00	eigene Kalkulation	Personalkostenerhöhung um 7,5 %	keine Veränderung des Gebührenrahmens
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				
1.7.3	Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, <u>je Bescheinigung, nach Zeitaufwand</u>	6,00 bis 40,00	eigene Kalkulation		Erhöhungen auf: 6,00 bis 43,00
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				
1.8	Übermittlung von Dokumenten, Entscheidungen, etc. durch Telefaxgeräte				
1.8.1	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland				
	je Übermittlung von bis zu zwei Seiten	3,60	eigene Kalkulation	3,74	Erhöhung auf 3,80
	je weitere Seite	0,90	eigene Kalkulation	0,93	Erhöhung auf 0,95
1.8.2	ins Ausland				
	je Übermittlung von bis zu zwei Seiten	5,45	eigene Kalkulation	5,72	Erhöhung auf 5,75
	je weitere Seite	1,40	eigene Kalkulation	1,46	Erhöhung auf 1,50
4	Vermögensverwaltung, Bürgschaften und ähnliche Sicherheiten				
4.1	Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, <u>nach Zeitaufwand</u>	30,00 bis 90,00			keine Veränderung des Gebührenrahmens
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				

4.2	Ausstellung eines Zeugnisses über ds Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes		65,00	eigene Kalkulation		73,81	Erhöhung auf	73,00
4.3	Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung ähnlicher Sicherheiten							
4.3.1	bis zu 500.000 € zzgl. je Jahr Laufzeit <u>der Zinsbindung</u> des Kredites		750,00 75,00	eigene Kalkulation eigene Kalkulation		878,35	Erhöhung auf Erhöhung auf	900,00
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes							
4.3.2	über 500.000 € zzgl. je Jahr Laufzeit <u>der Zinsbindung</u> des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €		1.000,00 150,00	eigene Kalkulation eigene Kalkulation		173,57 1171,73 347,14	Erhöhung auf Erhöhung auf	175,00 1.200,00 350,00
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes							
	zzgl. je Jahr Laufzeit <u>der Zinsbindung</u> des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €		225,00	eigene Kalkulation		520,71	Erhöhung auf	525,00
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes							
	zzgl. je Jahr Laufzeit <u>der Zinsbindung</u> des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €		300,00	eigene Kalkulation		694,28	Erhöhung auf	700,00
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes							
5	Ausleihe von Kunstobjekten aus dem Fundus des Städtischen Museums bzw. deren Ablehnung je bearbeiteter Anfrage		150,00	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	155,00
8	<u>Fotoarbeiten, Nutzungsrechte</u>							
8.1	Neuaufnahmen						Erhöhungen auf:	
8.1.1	Neuaufnahmen (Digitalfotografie) oder Medienproduktion, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit nach Verwaltungsaufwand		21,50	eigene Kalkulation	22,52 bis	30,00	22,50 bis	30,00
8.1.2	<u>Luftaufnahmen mit einem Quadrocopter in Foto/Video, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit</u>		-	eigene Kalkulation		120,00	Erhöhung auf	120,00
	neue Leistung, neuer Gebührentatbestand							
8.2	Für den Fall, dass die Stadt Abzüge und Vergrößerungen im Fachhandel herstellen lässt, wird der entsprechende Rechnungsbetrag als Auslagenersatz erhoben. Für die mit der Auftragsvergabe erforderlichen Tätigkeiten, je Auftrag		10,75	eigene Kalkulation		11,26	Erhöhung auf	11,25
8.5	Einräumen von Nutzungsrechten, Leih- und Wiedergabegebühr							
8.5.1.1	zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u.Ä. je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage von bis zu							
	500 Exemplaren		35,75	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	45,00
	1.000 Exemplaren		66,45	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	90,00
	2.500 Exemplaren		148,25	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	138,00
	5.000 Exemplaren		250,00	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	183,00
	10.000 Exemplaren		398,80	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	231,00
	25.000 Exemplaren		700,45	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	276,00
	50.000 Exemplaren		848,70	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	354,00
	100.000 Exemplaren		1.022,75	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	429,00
	300.000 Exemplaren		1.150,40	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	501,00
	über 300.000 Exemplaren		1.278,20	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	582,00
8.5.1.5	Einmalige audiovisuelle Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern <u>je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe</u>							
	Änderung des Gebührenbezugs von "Minute" auf "fünf Sekunden"							
	national	(bisher je	250,00	eigene Kalkulation	Anpassung an die Archivgebühren-		Veränderung auf	114,00
	international	Minute)	501,00	eigene Kalkulation	ordnung (Kostenfaktor 3), s. 8.5.1.1		Veränderung auf	231,00
	für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %					Zuschlag von 50 %	

8.5.1.6	Einblendung in Online-Medien (z.B. Mediatheken) oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern <u>je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe</u>								
	Änderung des Gebührenbezugs von "Minute" auf "fünf Sekunden"								
	für zwei Wochen	(bisher je Minute)	214,70	eigene Kalkulation				Veränderung auf	78,00
	für einen Monat		319,50	eigene Kalkulation				Veränderung auf	114,00
	für drei Monate		639,00	eigene Kalkulation				Veränderung auf	231,00
	für sechs Monate		958,60	eigene Kalkulation				Veränderung auf	306,00
	für zwölf Monate		1.278,20	eigene Kalkulation				Veränderung auf	459,00
	dauerhaft		1.492,90	eigene Kalkulation				entfällt	
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Beratung, Überwachungen								
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde		29,00	eigene Kalkulation		31,15		Erhöhung auf	31,50
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Wegezeiten		29,00	eigene Kalkulation		31,15		Erhöhung auf	31,50
13.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten... für Rechnung Dritter ..		58,00	eigene Kalkulation		62,29		Erhöhung auf	63,00
14	Leistungen der Stadtentwässerung								
14.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, nach Zeitaufwand							Erhöhungen auf:	
14.1.1	Erteilung	33,00 bis	3.300,00	eigene Kalkulation		ab 34,82		35,00 bis	3.500,00
14.2	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Stadtentwässerung und Grubenentsorgung	23,00 bis	325,00	eigene Kalkulation		23,96 bis 327,17		24,00 bis	325,00
14.3	Anlagen- und Betriebskontrollen, sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, je angefangener halben Stunde	25,00 bis	39,00	eigene Kalkulation		27,60 bis 39,99		28,00 bis	40,00
14.4	Zulassung von Fachbetrieben (Abschnitt VIII der Abwassersatzung)							Erhöhungen auf:	
14.4.1	Erstmalige Aufnahme in das Register der zugelassenen Fachbetriebe (gültig für zwei Jahre)								
	a) Zulassungsbereich Anschlusskanal		337,00	eigene Kalkulation		347,93			350,00
	b) Zulassungsbereiche innerhalb/unterhalb von Gebäuden		287,00	eigene Kalkulation		297,93			300,00
	c) Zulassungsbereich Inspektion und Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen		337,00	eigene Kalkulation		347,93			350,00
	d) Zulässigkeitsbereich Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen		337,00	eigene Kalkulation		347,93			350,00
14.4.2	Folgebescheinigung (gültig für bis zu drei Jahre)		144,00	eigene Kalkulation		148,97			150,00
14.4.3	Gebühr für die Vorlage einer Anzeige		33,00	eigene Kalkulation		34,40			34,50
15	Leistungen des Gesundheitsamtes								
15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen							Erhöhungen auf:	
15.2.1	Gelbfieberimpfung	40,00 bis	80,00	eigene Kalkulation		95,00		80,00 bis	160,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	60,00 bis	100,00	eigene Kalkulation		95,00		80,00 bis	160,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	55,00 bis	100,00	eigene Kalkulation		97,00		80,00 bis	170,00
15.2.4	Hepatitis-A und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	60,00 bis	100,00	eigene Kalkulation		108,00		90,00 bis	180,00
15.2.5	Hapatitis-A- und Typhus-Kombinationsimpfung	80,00 bis	120,00	eigene Kalkulation		120,00		110,00 bis	200,00
15.2.6	Typhusimpfung	40,00 bis	70,00	eigene Kalkulation		62,00		50,00 bis	110,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	30,00 bis	60,00	eigene Kalkulation		66,00		50,00 bis	110,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	50,00 bis	80,00	eigene Kalkulation		73,00		60,00 bis	130,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	65,00 bis	90,00	eigene Kalkulation		102,00		90,00 bis	170,00
15.2.10	<u>Menigokokken-Impfung (ACWY oder B)</u>	40,00 bis	100,00	eigene Kalkulation		83,00 bis 138,00		70,00 bis	240,00
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes								
15.2.11	Polioimpfung	25,00 bis	50,00	eigene Kalkulation		53,00		40,00 bis	90,00
15.2.12	Masern, Mumps, Röteln-Kombinationsimpfung	60,00 bis	100,00	eigene Kalkulation		81,00		70,00 bis	140,00
15.2.13	<u>Japanische Enzephalitis-Impfung</u>		-	eigene Kalkulation		136,00		120,00 bis	230,00
	neue Leistung, neuer Gebührentatbestand								
15.2.14	<u>Cholera-Schluckimpfung</u>		-	eigene Kalkulation		66,00		50,00 bis	110,00
	neue Leistung, neuer Gebührentatbestand								
15.2.15	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen ...	5,00 bis	100,00	eigene Kalkulation		40,00		5,00 bis	100,00
15.3	Diagnostik sexuell übertragbarer Erkrankungen	10,00 bis	50,00	eigene Kalkulation		79,00		10,00 bis	100,00